

Landesbezirkstarifvertrag Nr. 12/2018

7. Änderungstarifvertrag vom 9. Oktober 2018
zum Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Hessen)
vom 30. Juni 2010

Zwischen dem

Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e. V. (KAV Hessen e. V.),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,

– einerseits –

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen,

– andererseits –

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Änderung des Landesbezirkstarifvertrages Nr. 11/2010

Der Landesbezirkstarifvertrag Nr. 11/2010 vom 30. Juni 2010, zuletzt geändert durch den Landesbezirkstarifvertrag Nr. 4/2018 vom 16. Juli 2018, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage.

Bei anderer Verteilung der Arbeitszeit in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

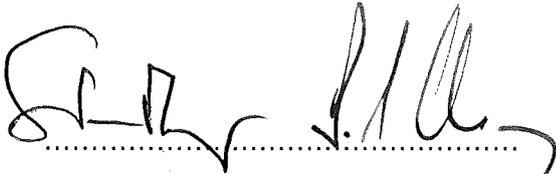
Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 9. Oktober 2018



Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e. V.



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft